

## Vorlage an den Landrat

---

**Titel:** 2017-349  
Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“

**Datum:** 19. September 2017

**Nummer:** 2017-349

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

## Vorlage an den Landrat

2017-349

### **Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“**

vom 19. September 2017

#### **1 Zusammenfassung**

Am 5. Oktober 2016 reichte das Komitee „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen! die formulierte Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen! ein.

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 stellt die Landeskanzlei nach Vorprüfung fest, dass die Initiative den rechtlichen Erfordernissen entspricht.

Mit Verfügung vom 14. Juni 2017 stellt die Landeskanzlei das Zustandekommen der Initiative fest.

Gemäss § 12a der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11](#)) hat die BKSD den Rechtsdienst des Regierungsrates und des Landrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit beauftragt. Dieser hat die Initiative für rechtsgültig erklärt.

#### **2 Wortlaut der Initiative**

##### **Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 das folgende formulierte Begehren:

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (GS 34.0637, SGS 640) wird folgendermassen ergänzt:

##### **§ 12a Bildungsfinanzierung (neu)**

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden stellen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung, um die Qualität der Schulbildung nachhaltig zu garantieren. Sie gewährleisten bedürfnisgerechte Schulbauten sowie lehrplan- und lehrmittelgerechte Schuleinrichtungen.

<sup>2</sup> Sind Einsparungen im Bildungsbereich vorgesehen, so sind diese durch die nachfolgenden Massnahmen zu erzielen:

- a. Es ist auf die Einführung neuer überkantonaler Bildungsprojekte (insbesondere Reformprojekte) zu verzichten;
- b. die weitere Beteiligung an laufenden überkantonalen Bildungsprojekten ist zu überprüfen;
- c. mindestens 3% der angestrebten und nicht durch unter Buchstaben a. und b. erwähnte Massnahmen erzielbare Einsparungen werden im Bereich der Dienststellen der kantonalen

Bildungsverwaltung vorgenommen; davon auszunehmen sind die Schuldienste gemäss §§ 56 und 57;

- d. beim verbleibenden zu erzielenden Sparvolumen ist durch die Volksschule und die übrigen Schulstufen gemäss §3 Abs. 3 ein Sparbeitrag entsprechend ihrem Anteil an den durch Angebotserweiterungen entstandenen Kostensteigerungen während der jeweils letzten 5 Jahre zu leisten;
- e. damit alle Schulstufen die in Bst. d geforderten anteilmässigen Sparbeiträge erbringen können, sind nötigenfalls interkantonale Verträge durch Neuverhandlungen anzupassen; die entsprechenden Sparanteile dürfen bis dahin nicht auf andere Schulstufen überwältzt werden.

### **3. Formelle Gültigkeit der formulierten Initiative**

Mit Publikation vom 3. November 2016 im Amtsblatt hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Juni 2017, publiziert im Amtsblatt vom 22. Juni 2017, wurde das Zustandekommen der Initiative mit 2'605 gültigen Unterschriften festgestellt. Im Sinne von §§ 64 ff. des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 130, GpR) ist die Initiative somit formell gültig zustande gekommen. Der Regierungsrat hat folglich gemäss § 78a GpR dem Landrat eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative zu unterbreiten.

### **4. Prüfung der Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative**

1. Kantonale Volksinitiativen sind neben den formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (d.h. Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (d.h. Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen. Im Einzelnen ist für die vorliegende Initiative was folgt festzustellen:

2. Die formellen Voraussetzungen wurden durch die Landeskanzlei geprüft und bejaht. Die Einheit der Form ist gegeben und die Initiative erweist sich als durchführbar.

3. Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich beschränken (vgl. § 67 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR, SGS 120]). Es ist unzulässig, dass mit einer Vorlage über mehrere Fragen abgestimmt wird, die keinen inneren Zusammenhang haben. Mit Hilfe des in der Initiative vorgesehenen § 12a Absatz 1 Bildungsgesetz wird angestrebt, die bestehende Qualität der Schulbauten und -einrichtungen durch das Zurverfügungstellen der benötigten finanziellen Mitteln zu sichern. Die Initiative beschränkt sich thematisch auf die Steuerung des Einsatzes der finanziellen Mittel innerhalb des kantonalen und kommunalen Bildungswesens. Der Katalog der im Falle von Sparmassnahmen zu ergreifenden Massnahmen sieht vor, dass zunächst auf überkantonale Bildungsprojekte zu verzichten und bestehende Projekte zu überprüfen seien. In zweiter Priorität sein die kantonalen Dienststellen der Bildungsverwaltung zu belasten. Ein allenfalls verbleibendes Sparvolumen sei – nötigenfalls unter Neuverhandlung interkantonalen Verträge – nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen. Eine gesamthafte Betrachtung dieser Kaskade ergibt, dass der Kern des Bildungswesens, nämlich der eigentliche Schulbetrieb (einschliesslich der Infrastruktur) so weit als möglich vor Abbaumassnahmen bewahrt und dass im Falle von entsprechenden Zwängen eine Gleichbehandlung der einzelnen Schulstufen gewährleistet werden soll. Die Initiative stellt damit letztlich die Frage, ob die heutige Bildungsqualität durch allfällige Sparmassnahmen möglichst wenig beeinträchtigt werden soll und ob stattdessen in anderen Bereichen des Bildungswesens gekürzt werden soll. Damit wird die Einheit der Materie gewahrt.

4. Eine Initiative muss mit höherrangigen Recht (d.h. übergeordnetes kantonales Recht, interkantonales Recht oder Bundesrecht) vereinbar sein. Offensichtlich rechtswidrige Begehren sind nicht zulässig (vgl. § 78 Absatz 2 GpR). Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht enthalten Vorgaben zur Zuweisung oder Beschränkung von finanziellen Mitteln des Bildungswesens innerhalb eines Kantons. Vielmehr kann der Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich frei darüber bestimmen, welche finanziellen Mittel er dem Bildungssektor zuweisen will und wie er diese innerhalb desselben aufteilen will. Ein Verstoss gegen höherrangiges Recht ist nicht erkennbar.

Die Initiative erweist sich damit als rechtsgültig.

## **5. Antrag**

Gestützt auf das Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates und des Landrates beantragt der Regierungsrat was folgt:

Die formulierte Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“ wird für rechtsgültig erklärt.

## **Anhang**

- Bericht des Rechtsdienstes RR/LR vom 10. August 2017: Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“

Liestal, 19. September 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

## **Landratsbeschluss**

### **über die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative „Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die formulierte Gesetzesinitiative „„Bildungsressourcen gerecht verteilen und für das Wesentliche einsetzen!“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: